



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen gem. § 10 TabMG 1996
der Philip Morris Austria GmbH für die Lieferung von Tabakwaren (Zigarette und Feinschnitt) und
Rauchzubehör an TabaktrafikanInnen

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gem. § 10 Tabakmonopolgesetz 1996 i.d.g.F. (in der Folge: TabMG 1996) gelten für alle Lieferungen von Tabakerzeugnissen (Zigarette und Feinschnitt) durch Philip Morris Austria GmbH (in der Folge: Philip Morris Austria) an TabaktrafikanInnen (im Folgenden: TrafikantIn). Die TrafikantIn erklärt sich ausdrücklich mit der ausschließlichen und uneingeschränkten Anwendung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gem. § 10 TabMG 1996 einverstanden. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen der TrafikantInnen gelangen nicht zur Anwendung. Für die Lieferung von Nicht-Tabakwaren gelten im Übrigen ausschließlich die Allgemeinen Lieferbedingungen von Philip Morris Austria.

1. Bestellung

- 1.1 Bestellungen sind per E-Mail [bestellung@onmarket-service.at] oder Post [on market Service GmbH, Vorgartenstraße 206C, 1020 Wien] unter Verwendung des von Philip Morris Austria zur Verfügung gestellten Bestellscheines, über das Online-Bestellsystem durch Anklicken des Buttons „Bestellen“, per Telefon oder automatisiert mittels Kassensystem zu übermitteln. Zusätzlich kann on market Service GmbH im Auftrag von Philip Morris Austria die TrafikantIn am jeweiligen im Bestell- und Lieferplan festgelegten Bestelltag anrufen. Bestellungen der TrafikantIn bei on market Service GmbH werden erst mit deren Annahme durch on market Service GmbH im Auftrag von Philip Morris Austria oder Philip Morris Austria direkt verbindlich. Die Annahme der Bestellung kann gesondert durch Rechnungslegung oder durch tatsächliche Durchführung des Auftrages erfolgen.
- 1.2. Die von Philip Morris Austria festgelegte Mindestbestellmenge ist
 - a) für Zigaretten und Tabak in Beuteln: ein Gebinde, bestehend aus der jeweils gültigen Verkaufseinheit;
 - b) für Dosentabak: Einzeldosen;
 - c) für Filterhülsen: ein Gebinde, bestehend aus der jeweils gültigen Verkaufseinheit.Philip Morris Austria ist nicht verpflichtet, Bestellungen auszuführen, die unter der Mindestbestellmenge liegen.
- 1.3 Nachbestellungen: als Nachbestellungen gelten Bestellungen, die auf Verlangen der TrafikantIn eine ausnahmsweise Belieferung außerhalb der im jeweiligen Bestell- und Lieferplan festgelegten Liefertage vorsehen.

2. Lieferpreise

- 2.1 Bestellungen werden mit den am Liefertag geltenden Lieferpreisen verrechnet. Die TrafikantIn erhält bei jeder Preisänderung von Philip Morris Austria eine Liste der Lieferpreise inklusive der Kleinverkaufspreise. Die aktuelle Preisliste ist auch auf der Online-Plattform abrufbar. Die Lieferpreise errechnen sich aus den jeweils gültigen, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten Kleinverkaufspreisen und der anzuwendenden Handelsspanne. Die Lieferpreise sind Netto-Preise ohne Umsatzsteuer. Die am Bestelltag gültigen Lieferpreise können von den Lieferpreisen am Liefertag abweichen.
- 2.2 Philip Morris Austria ist nicht verantwortlich für die Einhaltung der jeweils gültigen Kleinverkaufspreise durch die TrafikantIn.

3. Lieferung

- 3.1 Philip Morris Austria verpflichtet sich nach Maßgabe der vorhandenen Lagerbestände, TrafikantInnen mit Tabakwaren zu beliefern, die Philip Morris Austria im jeweiligen Sortiment führt. Philip Morris Austria übernimmt für eine unbegrenzte Lieferbarkeit der Artikel oder die Verfügbarkeit bestimmter Mengen keine Gewähr. Alle Artikel, die in der von Philip Morris Austria veröffentlichten Preisliste enthalten sind, sind jedoch in der Regel lieferbar.



- 3.2. Philip Morris Austria ist nicht zur Ausführung von Bestellungen verpflichtet, die nicht in der gemäß Punkt 1 festgelegten Form einlangen, die unleserlich oder sonst wie auch immer fehlerhaft oder undeutlich übermittelt werden.
- 3.3 Philip Morris Austria behält sich vor, vorübergehend Bestellungen teilweise nicht auszuführen, wenn kurzfristige Lieferengpässe bestehen oder wenn dies zur Sicherung einer kontinuierlichen Belieferung aller TrafikantInnen erforderlich erscheint oder die Bestellungen die üblichen Bestellmengen der TrafikantIn erheblich überschreiten.
- 3.4 Philip Morris Austria behält sich vor, die Ausführung von Bestellungen davon abhängig zu machen, dass die Bank, über die der Bankeinzug erfolgt, die Bereitstellung des erforderlichen Betrages bestätigt ("Bankbestätigung"), oder die Bestellung nur teilweise auszuführen, wenn
 - (i) eine Bankgarantie verlangt wurde, bis zu deren Vorliegen,
 - (ii) die Bestellung von außerordentlichem Umfang ist; dies ist der Fall, wenn sie über den Umfang zweier durchschnittlicher Bestellungen der TrafikantIn hinausgeht, oder
 - (iii) der durch eine Bankgarantie gedeckte Betrag überschritten würde.
- 3.5 Lieferungen erfolgen spätestens zwei Wochen nach Bestellungseingang. Die maximale Lieferfrist von zwei Wochen gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse, insbesondere im Falle einer Behinderung durch höhere Gewalt, Betriebsstörung, Materialmangel etc. Philip Morris Austria ist berechtigt, Bestellungen in Teillieferungen auszuführen. Die Rechnung wird mit der Lieferung, separat per Post oder in elektronischer Form versandt.
- 3.6 Der im Normalfall vorgesehene Bestell- und Liefertag wird der TrafikantIn jeweils von Philip Morris Austria mitgeteilt. Gleiches gilt für abweichende Liefertermine, die durch Feiertage oder andere Umstände notwendig werden.
- 3.7 Die Lieferung hat jeweils die Bestellungen zu umfassen, die bei Philip Morris Austria vor Annahmeschluss (telefonisch 14:00 Uhr, per E-Mail, Kassensystem oder online 13:00 Uhr) am jeweiligen im Bestell- und Lieferplan angegebenen Bestelltag eingelangt sind. Nach Annahmeschluss einlangende Bestellungen gelten – sofern es sich um keine Express-Nachbestellung handelt – als Bestellungen zum folgenden Bestelltag.
- 3.8 Lieferungen erfolgen vorbehaltlich der in Punkt 3.9 getroffenen Regelung auf Kosten und Gefahr von Philip Morris Austria an den Standort der Tabaktrafik. Mit der Zustellung geht die Gefahr auf die TrafikantIn über. Liegt die Summe der Kleinverkaufspreise der jeweiligen Bestellung unter dem gesetzlich festgelegten Wert (derzeit € 200,-), werden Lieferkosten gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 TabMG 1996 in Rechnung gestellt. Weiters kann Philip Morris Austria für den Fall, dass eine Zustellung aus in der Sphäre der TrafikantIn gelegenen Gründen nicht möglich ist, von der TrafikantIn die Tragung der Kosten des erfolglosen Zustellversuchs verlangen. Die Selbstabholung durch die TrafikantIn ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3.9 Die Lieferungen erfolgen nach Ermessen von Philip Morris Austria per Paketdienst, Post, Spediteur oder durch eigene Fahrzeuge. Philip Morris Austria behält sich vor, auf Verlangen der TrafikantIn Express-Nachbestellungen noch am selben Tag zu versenden, wenn solche Bestellungen bis spätestens 12:00 Uhr einlangen. Philip Morris Austria wird der TrafikantIn die für diese Art der Zustellung anfallenden Lieferkosten in Rechnung stellen.
- 3.10 Die TrafikantIn hat dafür zu sorgen, dass jeweils bei der Lieferung er selbst oder eine von ihm bevollmächtigte Person am Zustellort anwesend ist. Die Übernahme der gelieferten Waren ist schriftlich zu bestätigen.
- 3.11 Die Lieferfrequenz, in welcher die TrafikantIn beliefert wird, wird von Philip Morris Austria festgelegt. Grundsätzlich wird die TrafikantIn in einem 14-tägigen Rhythmus beliefert. Das Mindestvolumen für eine wöchentliche Belieferung beträgt 60 Gebinde Zigaretten pro Bestellung und Lieferung. Bei einem wöchentlichen Bestellvolumen von mindestens 200 Gebinden Zigaretten, wird die TrafikantIn zwei Mal pro Woche beliefert und bei einem wöchentlichen Bestellvolumen von 600 Gebinden und darüber wird die TrafikantIn drei Mal pro Woche beliefert. Die kommunizierte Lieferfrequenz wird alle sechs Monate überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Bestellung von Feinschnitt ist für die Lieferfrequenz unmaßgeblich.



- 3.12 Der Bestell- und Liefertag, die Lieferfrequenz sowie etwaige Änderungen werden der TrafikantIn von Philip Morris Austria mitgeteilt („Bestell- und Lieferplan“).
- 3.13 Wünscht die TrafikantIn eine seltenere Belieferung, kann Philip Morris Austria einmal pro Kalenderhalbjahr, spätestens zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres die gewünschte Lieferfrequenz schriftlich mitteilen. Eine Anpassung der Lieferfrequenz kann dabei nur in die gegenüber der – aufgrund des tatsächlichen Bestellvolumens gemäß Punkt 3.11 – festgelegten Lieferfrequenz nächstniedrigere Lieferfrequenz (z.B. wöchentlich statt zwei Mal pro Woche) erfolgen; das längste mögliche Lieferintervall beträgt jedenfalls 14 Tage. Die gewünschte Anpassung wird mit dem im nächsten Bestell- und Lieferplan mitgeteilten Termin wirksam. Ergibt die Überprüfung der Lieferfrequenz, dass die TrafikantIn künftig aufgrund eines Rückgangs des Bestellvolumens ohnehin einer gegenüber der bisher festgelegten Lieferfrequenz niedrigeren Lieferfrequenz unterliegt, so ist diese maßgeblich.

4. Bezahlung

- 4.1 Die Zahlungsbedingungen gelten auf Basis von § 8 TabMG 1996. Der Lieferpreis einschließlich etwaig anfallender Lieferkosten und des Entgelts für die Monopolverwaltung GmbH (zusammen „Lieferschuld“) ist ausschließlich im SEPA-Firmenlastschriftverfahren durch Einzug vom Bankkonto der TrafikantIn zu leisten, wobei die TrafikantIn die ihm von der Bank in Rechnung gestellten Kosten des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens trägt.
- 4.2 Vor der ersten Bestellung von Tabakwaren bei Philip Morris Austria wird Philip Morris Austria der TrafikantIn ein SEPA-Firmenlastschriftmandat für seine Bankverbindung vorlegen. Dieses SEPA-Firmenlastschriftmandat muss von der TrafikantIn und der Bank unterfertigt werden und ist im Original an Philip Morris Austria zurückzusenden. Sendet die TrafikantIn kein ordnungsgemäß unterfertigtes SEPA-Firmenlastschriftmandat an Philip Morris Austria zurück, können Philip Morris Austria und die betreffende TrafikantIn in Einzelfällen auf Wunsch der TrafikantIn Belieferung gegen Vorauszahlung vereinbaren. Änderungen der Bankverbindung sind Philip Morris Austria unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist für eine angemessene Zeit vorzusorgen, während der Einzüge noch vom früheren Konto erfolgen können. Philip Morris Austria wird daraufhin der TrafikantIn ein neues SEPA-Firmenlastschriftmandat zur Unterfertigung übermitteln.
- 4.3 Die Lieferschuld ist am Tag der Lieferung fällig ("Fälligkeitstag"). Die Wertstellung auf dem Konto der TrafikantIn erfolgt abhängig von der gemäß Punkt 3.11 festgelegten Lieferfrequenz zehn Kalendertage nach dem Fälligkeitstag, wenn die TrafikantIn in einem 14-tägigen Rhythmus beliefert wird, sieben Kalendertage nach dem Fälligkeitstag, wenn die TrafikantIn wöchentlich beliefert wird, drei Werktagen nach dem Fälligkeitstag, wenn die TrafikantIn zwei Mal pro Woche beliefert wird und zwei Werktagen nach dem Fälligkeitstag, wenn die TrafikantIn drei Mal pro Woche beliefert wird. Fällt dieser Tag auf einen Tag, an dem keine Wertstellungen vorgenommen werden, so erfolgt die Wertstellung am nächsten Bankarbeitstag. Im Rahmen des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens erhält die TrafikantIn spätestens einen Tag, bevor Philip Morris Austria den Bankeinzug des Rechnungsbetrages veranlasst, eine Vorabankündigung (Pre-Notification) über den abzubuchenden Betrag. Die TrafikantIn ist dafür verantwortlich, dass die Einziehung ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.
- 4.4 Wird ein abzubuchender Betrag Philip Morris Austria nicht fristgerecht im Sinne von Punkt 4.3 gutgeschrieben, so tritt Zahlungsverzug ein. Die TrafikantIn erhält an ihre Geschäftsadresse eine Zahlungserinnerung. Philip Morris Austria behält sich das Recht vor, als Ersatz für den dadurch entstandenen Mehraufwand eine Mahngebühr, die bis auf weiteres mit € 20,- pauschaliert wird, in Rechnung zu stellen. Aufgrund der Zahlungserinnerung hat die TrafikantIn unverzüglich die Nachüberweisung zu veranlassen. Philip Morris Austria wird nach erfolgter Zahlungserinnerung nur mehr gegen Nachweis der Bezahlung aller bisher noch ausständigen Beträge Tabakwaren liefern. Für den Fall des Zahlungsverzuges von mehr als einem Monat ist Philip Morris Austria berechtigt, ab Beginn des Verzuges Verzugszinsen in der Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen.



- 4.5 Zur Sicherstellung der Bezahlung künftiger Lieferschulden oder bei neu bestellten TrafikantInnen kann Philip Morris Austria im Einzelfall von der TrafikantIn eine Bankgarantie jener Bank, über die der Bankeinzug erfolgt, oder eine andere gleichwertige Besicherung verlangen. Höhe und Zeitraum einer solchen Besicherung werden durch Philip Morris Austria in angemessener Art und Weise bestimmt. Die Kosten der Bankgarantie sind von der TrafikantIn zu tragen.
- 4.6 Schlagen zwei Bankeinzüge innerhalb von drei Monaten fehl, wird die TrafikantIn mit sofortiger Wirkung nur noch nach Vorauszahlung beliefert. Dies bedeutet, dass die TrafikantIn zwar eine neue Bestellung platzieren kann, die Auslieferung jedoch erst erfolgt, sobald eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist: i) Die Zahlung ist auf dem Konto der Philip Morris Austria eingegangen; ii) bis zu einem Brutto-Bestellwert von € 3.000,- hat die TrafikantIn die Möglichkeit eine Zahlungsbestätigung (z.B. Kopie eines Überweisungsbeleges) per E-Mail an Philip Morris Austria zu senden.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Von Philip Morris Austria gelieferte Tabakwaren und Rauchzubehör bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferschuld und sonstigen Nebenkosten aus der laufenden Geschäftsbeziehung im Eigentum von Philip Morris Austria. Die TrafikantIn ist zur Weiterveräußerung gelieferter Tabakwaren und Rauchzubehör (nicht aber zu deren Verpfändung oder Sicherungsübereignung) im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes ermächtigt, außer sie ist mit der Bezahlung fälliger Verbindlichkeiten oder des Kaufpreises seit mehr als 14 Tagen in Verzug. Im Falle eines Zahlungsverzuges der TrafikantIn ist Philip Morris Austria - unbeschadet ihres Rechtes, auf Vertragserfüllung zu bestehen - berechtigt, alle gelieferten, unbezahlten Tabakwaren und Rauchzubehör zurückzuholen. Sind die gelieferten Tabakwaren und Rauchzubehör wegen Vermengung mit im Eigentum der TrafikantIn stehenden Waren nicht mehr identifizierbar, so ist Philip Morris Austria zur Rückholung der entsprechenden Menge von Tabakwaren und Rauchzubehör gleicher Art und Güte ermächtigt. Entspricht die TrafikantIn diesem Verlangen nicht, so ist Philip Morris Austria berechtigt, die Geschäftsräume der TrafikantIn zu betreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tabakwaren und Rauchzubehör abtransportieren zu lassen.
- 5.2 Sollten der TrafikantIn exekutive Pfändungs- oder Verwertungsmaßnahmen bekannt werden, so ist sie verpflichtet, Philip Morris Austria davon unverzüglich zu verständigen und gegenüber Vollzugsorganen auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

6. Bemängelung gelieferter Tabakwaren und Rauchzubehör

- 6.1 Etwaige Beanstandungen wegen Mängeln der gelieferten Ware (insbesondere hinsichtlich Sorten, Mengen und Qualität) oder unvollständiger Lieferung sind sofort bei der Zustellung festzustellen und auf dem Lieferschein zu vermerken oder spätestens an dem Liefertag folgenden Werktag schriftlich an Philip Morris Austria zu melden. Mängel, die bei der Übernahme nicht sofort erkennbar waren, können binnen drei Werktagen ab Entdeckung schriftlich geltend gemacht werden. Erfolgt keine fristgerechte Beanstandung, so verliert die TrafikantIn alle Ansprüche iSd § 377 Abs 2 UGB wegen der Schlechterfüllung oder der Minderleistung. Erfolgt eine rechtzeitige Beanstandung, so ist die TrafikantIn zur vorläufigen Verwahrung der Schlecht- oder Falschlieferrung verpflichtet.
- 6.2 Der Inhalt der an die TrafikantIn erfolgende Zigaretten-Lieferung wird von Philip Morris Austria vor Versendung abgewogen und fotografisch festgehalten. Die TrafikantIn erkennt die Fotodokumentation als Beweismittel für die gelieferten Waren an.
- 6.3 Mangelhafte Ware und Lieferabweichungen werden nach Anerkennung der Beanstandung durch Philip Morris Austria nach eigenem Ermessen entweder kostenlos ausgetauscht bzw. nachgeliefert oder Philip Morris Austria wird den für die mangelhafte Ware oder den für die Lieferabweichung bezahlten Lieferpreis gegen Rücksendung der beanstandeten Ware erstatten. Rücksendungen werden nur nach vorheriger Zustimmung von Philip Morris Austria akzeptiert.
- 6.4 Weitergehende Ansprüche der TrafikantIn, insbesondere auf Preisminderung oder Wandlung, sind ausgeschlossen.



7. Haftung

Schadenersatzansprüche der TrafikantIn, wie etwa wegen Nichtausführung von Bestellungen oder verspäteter Lieferung, insbesondere auf Ersatz des entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen, sofern Philip Morris Austria nicht grobes Verschulden zur Last fällt.

8. Rückkauf/Rückholung von Tabakwaren

- 8.1 Der Verkauf von Tabakwaren an die VerbraucherInnen hat in der Reihenfolge des Eintreffens der Lieferung bei der TrafikantIn zu erfolgen, d.h. früher gelieferte Ware einer Sorte muss zuerst ausgegeben werden, später gelieferte Ware danach. Ein Rückkauf von Tabakwaren ist grundsätzlich nur einvernehmlich und bei sachgerecht gelagerten und mängelfreien Tabakwaren möglich.
- 8.2 Philip Morris Austria ist bereit, einen Rückkauf nach Rücksprache und Zustimmung durch Philip Morris Austria im Einzelfall unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen, wobei Tabakwaren je nach Fall und Absprache sowohl in Einzelpackungen als auch in originalverschlossenen Gebinden/Verkaufseinheiten und nur in folgenden Fällen zurückgekauft werden:
 - 8.2.1 Verkaufsfähige Tabakwaren von Sorten, die innerhalb der letzten sechs Monate neu eingeführt wurden;
 - 8.2.2 Verkaufsfähige Tabakwaren, die eine TrafikantIn aufgrund Geschäftsauflösung bzw. nach Saisonende bei Saisontrafiken auf Lager hat.
- 8.3 Vom Rückkauf jedenfalls ausgeschlossen sind nicht verkaufsfähige Tabakwaren. Tabakwaren sind nicht verkaufsfähig, wenn ihr Zustand (z.B. wegen ihres Alters nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Herstellung) oder ihrer Verpackung einen Weiterverkauf an Dritte nicht mehr möglich macht.
- 8.4 Die Verkaufsfähigkeit der Tabakwaren wird durch Philip Morris Austria nach objektiven Gesichtspunkten festgelegt, wobei Philip Morris Austria den Rückkauf nicht aus unbilligen Gründen verweigern wird.
- 8.5 Im Fall des gewünschten Rückkaufs hat sich die TrafikantIn über eine der unter Punkt 1.1 beschriebenen Kontaktmöglichkeiten an Philip Morris Austria zu wenden, das von Philip Morris Austria für den Rückkauf zur Verfügung gestellte Formular (samt Angabe einer Begründung des gewünschten Rückkaufs) vollständig auszufüllen und das ausgefüllte Formular sowie die zu retournierende Ware in einen transportfähigen Karton zu verpacken. Die Retournierung der Ware erfolgt nach Wahl von Philip Morris Austria per Post oder im Zuge der Belieferung durch die von Philip Morris Austria beauftragte Spedition.
- 8.6 Nach Prüfung der Verkaufsfähigkeit und der Vollständigkeit der retournierten Ware wird Philip Morris Austria der TrafikantIn eine Gutschrift in Höhe des ermittelten Rückkaufspreises (zuzüglich Umsatzsteuer) ausstellen.
- 8.7 Der Rückkaufpreis ist der zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Lieferpreis. Philip Morris Austria ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zugleich mit dem Rückkaufpreis das auf diesen entfallende laufende Entgelt der Monopolverwaltung GmbH zu erstatten.
- 8.8 Wird von Philip Morris Austria durch Mitteilung an die TrafikantIn (z.B. durch Rundschreiben) die Rückholung bestimmter Tabakwaren-Sorten verlangt, so ist die TrafikantIn verpflichtet, solche bei ihm auf Lager befindlichen Tabakwaren an Philip Morris Austria zu dem im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Lieferpreis zurück zu verkaufen.

9. Meldepflicht

- 9.1 Die TrafikantIn ist verpflichtet, Philip Morris Austria folgende Änderungen jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen:
 - 9.1.1 Änderung der Öffnungszeiten, einen allfälligen Ruhetag, sowie die vorübergehende oder dauerhafte Schließung der Tabaktrafik aus welchen Gründen auch immer;
 - 9.1.2 die Beendigung (Kündigung) der Bestellung zur TrafikantIn und den Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftstätigkeit als TrafikantIn;



- 9.1.3 Änderung der Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse;
- 9.1.4 jede Änderung der Bankverbindung, insbesondere die Kündigung, Fälligstellung oder Sperrung von Kreditrahmen durch die Bank.
- 9.2 Stellt die TrafikantIn den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wird ihr ein ihr Unternehmen betreffender Insolvenzantrag eines Dritten bekannt, so hat sie dies unverzüglich Philip Morris Austria schriftlich mitzuteilen.

10. Vertragsanpassung

- 10.1 Änderungen innerhalb der durch Gesetz oder Verordnung gegebenen Rahmenbedingungen berechtigen die Philip Morris Austria, diese Geschäfts- und Lieferbedingungen in für die TrafikantIn zumutbarer Weise derart anzupassen, dass sie den jeweils geltenden Bestimmungen Rechnung tragen. Aus diesen oder anderen Gründen erfolgende Änderungen der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind ab Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der TrafikantIn gültig.
- 10.2 Im Übrigen bedürfen alle Änderungen abgeschlossener Verträge zwischen Philip Morris Austria und der TrafikantIn, so insbesondere Änderungen betreffend von Philip Morris Austria angenommene Einzelbestellungen, der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

11. Gerichtsstand, Rechtswahl, Sonstiges

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, allen auf deren Basis abgeschlossenen Einzelverträgen und allen auf deren Basis vorgenommenen Bestellungen und Lieferungen ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für Wien-Innere Stadt. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und der Verweisungsnormen.

Stand Juli 2018

Philip Morris Austria GmbH



Arndt Wippert
Geschäftsführer



Michael Zerbin
Geschäftsführer